



**GESCHÄFTSREGLEMENT DES LANDESKIRCHENRATS
DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN LANDESKIRCHE DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**

vom 2. Oktober 2014 (Stand am 5. November 2015)

*Änderungstabellen am Schluss des Reglements

Geschäftsreglement des Landeskirchenrats der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

vom 2. Oktober 2014

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 24 Buchstabe r der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (KiV), beschliesst:

I. Gesamtbehörde

§ 1 Konstituierung

¹ Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Landeskirchenrat zur konstituierenden Sitzung.

² Eine Neukonstituierung während der Amtsperiode ist möglich.

³ Der Landeskirchenrat fasst die ihm obliegenden Aufgaben zu Ressorts zusammen. Bei der Konstituierung beschliesst der Landeskirchenrat über die Zuteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder (§ 22 Abs. 4 letzter Satz KiV).

⁴ Im Weiteren wird auf die gemeinsame Erklärung des Landeskirchenrats und der Bistumsregionalleitung vom 9. Juni 2011 über ihre Zusammenarbeit verwiesen.

§ 2 Sitzungen

¹ Der Landeskirchenrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von drei Mitgliedern (§ 23 Abs. 1 KiV), in der Regel jedoch alle 14 Tage.

² Die Einladung mit der Traktandenliste und den wichtigsten Unterlagen zu den Geschäften wird den Mitgliedern und der Vertretung der Bistumsregionalleitung St. Urs in der Regel vier Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt. Beantragt ein Mitglied spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung die Behandlung eines Geschäfts aus dem eigenen Ressort, wird dieses Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung genommen.

³ Einstimmigkeit des Landeskirchenrats vorausgesetzt, kann auch über Geschäfte beschlossen werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen. Solche Beschluss - Geschäft haben dringlich zu sein und sind i.d.R. bis zum Vortag der Sitzung samt Unterlagen bei der Verwalterin bzw. beim Verwalter einzureichen, die bzw. der das neue Geschäft mit Hinweis an die Sitzungsteilnehmenden in die „closed user group“ des Landeskirchenrats stellt.

⁴ Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Verwaltung statt.

⁵ Die Mitglieder des Landeskirchenrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich mitzuteilen.

*Änderungstabellen am Schluss des Reglements

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind (§ 22 Abs. 5 Satz 1 KiV).

§ 4 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt offen. Es gilt das relative Mehr. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt sie bzw. er den Stichentscheid (§ 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 KiV).

§ 5 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Landeskirchenrats und die Verwalterin bzw. der Verwalter treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

² Steht ein Mitglied des Landeskirchenrats gleichzeitig in einem Anstellungs- oder Besoldungsvertragsverhältnis mit einer Kirchgemeinde, so tritt es in Angelegenheiten, welche ausschliesslich diese Kirchgemeinde betreffen, in den Ausstand.

³ In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenrat unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

⁴ Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

§ 6 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Landeskirchenrats, die Mitarbeitenden der Verwaltung und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bistumsregionalleitung St. Urs sind verpflichtet, über die Verhandlungen des Landeskirchenrates die Geheimhaltung zu beachten.

§ 7 Kollegialitätsprinzip

Der Landeskirchenrat trifft seine Entscheide als Kollegium. Seine Mitglieder vertreten die Entscheide des Kollegiums.

§ 8 Verhandlungsgegenstand

Zu jedem Verhandlungsgegenstand äussert sich zuerst die bzw. der Ressortverantwortliche und stellt Antrag.

§ 9 Beschlüsse auf elektronischem Weg

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem elektronischen Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied gegen dieses Vorgehen Einspruch erhebt.

§ 10 Information und Korrespondenz

¹ Die Mitglieder des Landeskirchenrats und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Bistumsregionalleitung St. Urs informieren in den Sitzungen über Tätigkeiten und Vorgänge aus ihren Ressorts, die von allgemeinem Interesse sind. Solche Informationen (ohne Beschlusscharakter) sind i.d.R. bis zum Vortag der Sitzung per Email kurz zusammengefasst an die Mitglieder des Landeskirchenrats und der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Bistumsregionalleitung St. Urs zu senden.

² Die Mitglieder des Landeskirchenrats stellen in der Regel der Verwalterin bzw. dem Verwalter die ihr Ressort betreffende Korrespondenz zur Weiterleitung an die übrigen Mitglieder zu.

*Änderungstabellen am Schluss des Reglements

§ 11 Vertretung vor der Synode

Kommt ein Geschäft vor die Synode, vertritt dieses in der Regel die bzw. der Ressortverantwortliche.

§ 12 Unterschriftenregelung

Alle Dokumente mit Verpflichtungs- und Verfügungscharakter werden zu zweien von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Verwalterin bzw. vom Verwalter unterzeichnet. An Stelle der Verwalterin bzw. des Verwalters kann auch ein weiteres Mitglied des Landeskirchenrats unterzeichnen.

§ 13 Veröffentlichung

Der Landeskirchenrat beschliesst jeweils am Schluss seiner Sitzungen, welche Beschlüsse veröffentlicht werden.

II. Präsidentin bzw. Präsident

§ 14 Leitung

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Landeskirchenrats.

§ 15 Vertretung nach aussen

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Landeskirchenrat nach aussen. Er oder sie kann diese Aufgabe in einzelnen Geschäften der bzw. dem Ressortverantwortlichen oder der Verwalterin bzw. dem Verwalter delegieren.

§ 16 Stellvertretung

Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, wird sie bzw. er von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten vertreten.

III. Verwalterin bzw. Verwalter

§ 17 Aufgaben

¹ Der Verwalterin bzw. dem Verwalter obliegen:

- a. die Verwaltung der Landeskirche,
- b. die Protokollführung an sämtlichen Sitzungen des Landeskirchenrates und dessen Kommissionen, Arbeitsgruppen und Konferenzen,
- c. die Führung des Archivs der Landeskirche.

² Die Verwalterin bzw. der Verwalter führt eine Pendenzenliste des Landeskirchenrats und schlägt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten rechtzeitig die Traktanden für die Sitzungen des Landeskirchenrats vor.

³ Bei Behandlung von Geschäften steht den Mitgliedern des Landeskirchenrats für Erhebungen, Beschaffung von Material und für Schreibearbeiten die Verwalterin bzw. der Verwalter zur Verfügung.

⁴ Die Verwalterin bzw. der Verwalter informiert die Adressaten eines Beschlusses des Landeskirchenrats schriftlich und in der Regel durch Protokollauszug. Die Mitteilung von Beschlüssen vor der Genehmigung des Protokolls ist durch

*Änderungstabellen am Schluss des Reglements

den Landeskirchenrat ausdrücklich zu beschliessen.

⁵ Der Landeskirchenrat regelt die Organisation der Verwaltung und die Kompetenzen der Verwalterin bzw. des Verwalters in einem Pflichtenheft. Im Weiteren wird auf die Verordnung vom 11. Dezember 1990 über die Organisation der Verwaltung verwiesen.

§ 18 Protokoll

¹ Im Protokoll der Sitzungen des Landeskirchenrats sind aufzuführen:

- a. Ort und Zeit der Sitzung,
- b. die Traktanden,
- c. die vorsitzende Person, die anwesenden und abwesenden Mitglieder und andere anwesende Personen in ihrer Funktion,
- d. alle Beratungsgegenstände mit den zusammengefassten Erwägungen sowie alle Beschlüsse mit Begründungen,
- e. Beschlüsse, welche auf dem elektronischen Weg gefasst wurden.

² Über die Anforderungen an das Protokoll der Sitzungen der übrigen Gremien entscheidet jeweils die vorsitzende Person.

³ Die Protokolle sind umgehend zu erstellen und werden in der Regel in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Sie sind anschliessend von der vorsitzenden Person und von der Verwalterin bzw. vom Verwalter zu unterzeichnen.

IV. Kommissionen, Fachpersonen, Fachstellen

§ 19 Beratende Kommissionen

¹ In beratende Kommissionen, die der Landeskirchenrat zur Vorbereitung einzelner Geschäfte bestellt, führt in der Regel ein Mitglied des Landeskirchenrats den Vorsitz.

² Vom Landeskirchenrat bestellte beratende Kommissionen legen ihre Anträge oder das Ergebnis ihrer Beratungen dem Landeskirchenrat schriftlich vor (Bericht und begründete Anträge).

§ 20 Fachpersonen

Im Einverständnis mit dem Landeskirchenrat können Mitarbeitende und Fachpersonen mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften im Plenum beigezogen werden.

§ 21 Spezialseelsorge- und Fachstellen

In die Kommissionen für landeskirchliche Spezialseelsorge- und Fachstellen delegiert der Landeskirchenrat in der Regel eines seiner Mitglieder.

V. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt am 3. Oktober 2014 in Kraft.

*Änderungstabellen am Schluss des Reglements

Änderungstabelle-Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung
2.10.2014	3.10.2014	Reglement	Erstfassung
5.11.2015	6.11.2015	§2 Abs. 3	geändert
5.11.2015	6.11.2015	§10 Abs. 1	geändert

*Änderungstabellen am Schluss des Reglements